

Az.: 4 B 129/07
1 K 1463/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin
- Antragstellerin -

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter
- Antragsgegner -

wegen

Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und den Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy

am 5. Juli 2010

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Januar 2007 – 1 K 1463/04 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag ist nicht begründet; aus den von der Klägerin vorgebrachten Einwendungen ergibt sich nicht das Vorliegen des Zulassungsgrunds der ernstlichen Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

1. Nach Auffassung der Klägerin bestehen an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils, mit dem ihre Klage gegen eine Sicherheitsleistung i.S.v. § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG abgewiesen wurde, ernstliche Zweifel, weil die Besonderheiten des Einzelfalls nicht gewürdigt worden seien. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei die Auferlegung der Sicherheitsleistung ermessensfehlerhaft.

Soweit sie darüber hinaus wegen weiterer Einwendungen die Richtigkeit in Zweifel gezogen und auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) angesprochen hatte, hat sie mit Schriftsatz vom 6.11.2009 mitgeteilt, dass der Vortrag „obsolet“ geworden sei.

2. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Auferlegung der Sicherheitsleistung die sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ergebenden Grenzen des Ermessens überschreiten oder dem Zweck der Regelung nicht entsprechen könnte (§ 114 Satz 1 VwGO).

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bezweckt die präventive Durchsetzung der immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten i.S.v. § 5 Abs.

3 BImSchG. Die öffentliche Hand soll bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage nicht mit Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten belastet werden. Das bei Abfallentsorgungsanlagen wegen des negativen Marktwerts der Abfälle bestehende besondere Risiko, wonach im Falle der Insolvenz hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG anfallen, besteht nicht erst bei begründeten Zweifeln an der Liquidität des Betreibers, sondern selbst dann, wenn solche Zweifel nicht bestehen und ein ordnungsgemäßes Betriebskonzept vorliegt. Ob eine Anlage gewinnbringend betrieben werden kann, wird auch bei einem überzeugenden Betriebskonzept erst die zukünftige Marktentwicklung zeigen (BVerwG, Urt. v. 13.3.2008, NVwZ 2008, 681). Die im Widerspruchsbescheid angesprochenen Ermessenserwägungen entsprechen diesem Zweck.

Die Ermessensausübung orientiert sich vorliegend an dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 31.7.2002. Das Verwaltungsermessen darf im Interesse einer gleichmäßigen Praxis durch Verwaltungsvorschriften wie den erwähnten Erlass konkretisiert werden; die Anwendung entsprechender Verwaltungsvorschriften ist dann eigene Ermessenausübung der die Verwaltungsvorschrift anwendenden Behörde. Die in dem Erlass angesprochene Orientierung an den negativen Marktwert entspricht – wie ausgeführt – dem Zweck der Regelung, wonach gerade in einem solchen Fall ein besonderes Risiko gegeben ist. Zu Recht wird im Widerspruchsbescheid des Weiteren ausgeführt, dass bei der Abfallbehandlungsanlage der Klägerin ein negativer Marktwert der dortigen Anfälle anzunehmen ist. Maßgebend für die Bestimmung des Marktwertes ist der Zeitpunkt der Anlieferung des Abfalls und nicht derjenige nach der Abfallbehandlung. Ob daher für einzelne Fraktionen – wie die Klägerin im Klageverfahren vorgebracht hat – nach der Behandlung ein positiver Marktwert gegeben ist, ist unerheblich. Dies folgt aus der bezweckten präventiven Durchsetzung der angesprochenen Nachsorgepflichten nach der Betriebseinstellung und damit auch nach der Einstellung von Abfallbehandlungen (NdsOVG, Urt. v. 16.11.2009 – 12 LB 344/07 –, juris). Die hohe Bedeutung und Wertschätzung des Betriebskonzeptes, auf die die Klägerin schließlich hinweist, mussten für die Behörde keine Gesichtspunkte sein, von einer Sicherheitsleistung abzusehen. Auch dann, wenn ein überzeugendes Verwertungskonzept vorliegt und die begründete Erwartung eines gewinnbringenden Betriebs besteht, kann das allgemeine Kostenrisiko der öffentlichen Hand nicht vermieden werden (BVerwG, aaO).

Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Meng

Dr. von Egidy

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Scholz

Justizobersekretärin